



## Beschluss-Vorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/00518**  
Datum: 02.01.2015  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/  
58110220  
Verfasser: Fachbereich Recht

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Stadtrat	28.01.2015	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Festlegung der Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters in gesonderten Wahlgängen nach § 67 Absatz 2 Satz 2 KVG LSA**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat wählt den ersten allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters mit der Amtsbezeichnung Bürgermeister.
2. Der Stadtrat wählt den zweiten allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters.
3. Der Stadtrat wählt den dritten allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters.
4. Der Stadtrat wählt den vierten allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

**Finanzielle Auswirkung:** keine

### **Begründung:**

Nach § 67 Abs. 2 S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) legt die Vertretung in Kommunen mit mehreren Beigeordneten die Reihenfolge der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten in gesonderten Wahlgängen fest.

Der Stadtrat hat daher gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung die Reihenfolge der Vertreter des Oberbürgermeisters in gesonderten Wahlgängen festzulegen. Im ersten Wahlgang wird gemäß § 9 Abs. 2 Hauptsatzung der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters gewählt. Dieser führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister (§ 60 Abs. 3 S. 2 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 3 Hauptsatzung).

Gewählt ist gemäß § 56 Abs. 4 S. 1 KVG LSA die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die Wahl des zweiten, dritten und vierten allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters erfolgt aus den jeweils verbliebenen – noch nicht gewählten – Beigeordneten. Bei der Wahl des vierten allgemeinen Vertreters des Oberbürgermeisters findet gemäß § 56 Abs. 4 S. 5 KVG LSA nur ein Wahlgang statt, da für diese Funktion nur noch ein Beigeordneter zur Wahl steht.